



Bern, 13. Oktober 2011

Adressat/in:

- die Kantonsregierungen

- **Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung,**
 - **Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und –projekte,**
 - **Verordnung des VBS über die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen:**
- Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Das Parlament hat am 17. Juni 2011 das totalrevidierte Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz; SpoFöG, SR 415.0) verabschiedet. Gestützt auf diese neue gesetzlichen Grundlage sind auch die bestehenden Ausführungserlasse im Bereich Sport in ihrer Gesamtheit anzupassen.

Der Bundesrat hat am 12. Oktober 2011 das VBS beauftragt, bei den Kantonen, den Verbänden des Sports und den interessierten Personen und Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur totalrevidierten Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöV) sowie zur Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und –projekte und zur Verordnung des VBS über die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen durchzuführen.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie zur Mitwirkung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens einladen. Wir bitten Sie, uns Ihre Stellungnahme bis spätestens zum

31. Januar 2012

an folgende Adresse zukommen zu lassen: Bundesamt für Sport, Rechtsdienst, Hauptstrasse 245-253, 2532 Magglingen (Mail an: wilhelm.rauch@baspo.admin.ch).

Die Vernehmlassungsvorlage übernimmt in weiten Teilen die bewährten Inhalte des bisherigen Rechts und konkretisiert gleichzeitig die im Rahmen des SpoFöG neu geschaffenen Rechtsgrundlagen. Eine Vielzahl von bisherigen Weisungsregelungen werden entsprechend den Anforderungen an das Legalitätsprinzip neu auf Stufe einer formellen Rechtsnorm angehoben.

Die Hauptpunkte der Vorlage lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Jugend und Sport, J+S:** Mit Ausnahme von zwei Neuerungen wurden keine wesentlichen Änderungen am bisherigen System von J+S vorgenommen. Eine im Vergleich zum bisherigen Recht grössere Regelungsdichte gründet zur Hauptsache in der Überführung von bisherigen Weisungsinhalten auf Verordnungsstufe, so beispielsweise im gesamten Bereich der J+S-Nachwuchsförderung.

Neu ins System von J+S integriert werden die Angebote für 5 bis 10-jährige Kinder (J+S-Kids). Diese Angebote werden im Gegensatz zur bisherigen Versuchsphase jedoch nur



noch dann mit höheren Beiträgen unterstützt, wenn es sich um polysportive Kurse und Lager handelt.

Eine Vereinfachung erfährt das bisherige Beitragssystem in den einzelnen Nutzergruppen. Dieses soll dem Grundsatz „mehr Sportaktivität = höhere Beiträge“ gerecht werden. Anstelle der bisher in den meisten Fällen ausgerichteten Sockelbeiträgen soll an J+S-Kurse ein Beitrag pro Teilnehmerstunde sowie eine Pauschale je eingesetzte J+S-Leitungsperson ausgerichtet werden. An J+S-Lager wird wie bisher ein Beitrag pro Teilnehmer/in und Lagertag ausgerichtet. Ergänzt werden diese Beiträge wie bisher durch Zuschläge für den Beizug von ausgebildeten Bergführerinnen und Bergführern in den Bergsportarten, und durch Zuschläge für die Teilnahme an Wettkämpfen. Neu werden zudem Zuschläge für Angebote mit Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung vorgesehen.

Als Mittel zur Steuerung des Subventionskredits wird neu vorgesehen, dass das BASPO die Beiträge zweistufig festlegt. Bei Abrechnung des einzelnen Angebots im Verlaufe des Jahres, richtet es einen garantierten Beitrag aus, der so bemessen ist, dass alle, im betreffenden Jahr zu erwartenden Angebote gleichermassen berücksichtigt werden können. Zum Jahresende kann das BASPO den Beitrag dann innerhalb des vorhandenen Kreditrahmens bis höchstens zu den in der Verordnung festgelegten Beiträgen erhöhen.

- **ESA:** An Stelle des bisherigen Seniorensports tritt das Förderprogramm **Erwachsenen-Sport ESA**. Der Bund unterstützt damit die Ausbildung von Kaderpersonen, die im Erwachsenenportbereich tätig sind. Diese Kaderbildung orientiert sich weitgehend am bewährten Modell von J+S. Im Gegensatz zu J+S werden aber nur Angebote der Kaderbildung nicht aber die Durchführung der eigentlichen Sportfachkurse subventioniert.
- **Nationales Sportanlage Konzept, NASAK:** Bisher waren die Kriterien, wann einer Sportanlage nationale Bedeutung zukommt und welche Kriterien für die Gewährung von Bundesbeiträgen erfüllt sein müssen, einzig im Nationalen Sportanlagekonzept, vom 23. Oktober 1996 geregelt. Neu werden diese Inhalte auf Verordnungsebene verankert.
- **Schulsport:** Die Frage, ob der Schulsport durch den Bund oder die Kantone zu regeln ist, war im Rahmen der Diskussion zum Sportförderungsgesetz in den eidgenössischen Räten heftig umstritten. Die Regelung, wonach die entsprechenden Kompetenzen trotz grundsätzlicher Hoheit der Kantone im Schulbereich, beim Bund verbleiben sollen, kam erst im Rahmen der Einigungskonferenz zu Stande. Vorgängig hatte sich der Ständerat vehement für eine kantonale Lösung stark gemacht. Vor diesem Hintergrund wird eine Regelung vorgeschlagen, welche den Kantonen die grösstmögliche Freiheit in der Umsetzung des Schulsportobligatoriums belässt. In quantitativer Hinsicht soll an den Schulen der Primar- und Sekundarstufe I sowie an den Mittelschulen das bisherige Drei-Stunden-Obligatorium pro Schulwoche weiterhin gelten. An den Berufsfachschulen sollen in Abhängigkeit der Dauer des schulischen Unterrichts ein oder zwei Lektionen Sport unterrichtet werden. Zum Zweck der Qualitätssicherung haben die Kantone dafür zu sorgen, dass ein Lehrplan Sport erarbeitet wird. Im Übrigen soll der Sportunterricht in die jeweiligen Qualitätssicherungssysteme der Kantone eingebettet werden. Im Rahmen des Bildungsmonitorings soll der Bund zudem regelmässig in Zusammenarbeit mit den Kantonen Daten über die Umsetzung des Schulsportobligatoriums erheben.



- **Eidgenössische Hochschule für Sport, EHSM:** Die EHSM ist in das BASPO integriert und damit Teil dieser Verwaltungsbehörde. Gleichzeitig benötigt sie aus Gründen der Akkreditierung als Hochschule eine verlässliche Struktur und eine gewisse Autonomie, zumindest was Lehre und Forschung anbetrifft. Deshalb werden Stellung und Aufgaben der EHSM rechtsatzmässig festgelegt.

Neu vorgesehen ist die Möglichkeit, die Anzahl der Studienplätze im Rahmen eines Numerus Clausus zu beschränken. Weiter besteht künftig die Möglichkeit, gegebenenfalls die Anzahl der ausländischen Studierenden ohne Wohnsitz in der Schweiz im Verhältnis zur Gesamtzahl der Studienplätze zu beschränken.

- **Sportgrossanlässe:** Unterstützt werden sollen wie bis anhin Anlässe, die in der Regel einmalig in der Schweiz durchgeführt werden, insbesondere Welt- und Europameisterschaften, die aufgrund eines Bewerbungsverfahrens vergeben werden. Ausgeschlossen bleibt damit die Unterstützung von regelmässig wiederkehrenden Events, wie die Skiweltcuprennen in Wengen oder das Tennisturnier in Gstaad.

Die Vernehmlassungsunterlagen umfassen den Entwurf der bundesrätlichen Sportförderungsverordnung mit einem erläuternden Bericht sowie die Entwürfe der Ausführungserlasse des VBS (Verordnung über Sportförderungsprogramme und -projekte und Verordnung über die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen).

Die Vernehmlassungsunterlagen können über folgende Internetadressen bezogen werden:

Deutsch: www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html

Französisch: www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html

Italienisch: www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html

Auf Wunsch senden wir Ihnen die Vernehmlassungsunterlagen gerne auch per Post zu (bitte melden Sie sich diesfalls unter folgender Email-Adresse: deborah.hauser@baspo.admin.ch).

Für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Mitwirkung danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Ueli Maurer
Bundesrat

Beilage:

Liste der Vernehmlassungsadressaten